

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst als Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) derzeit 270 Leistungspunkte und neun Semester. Der lehramtsbezogene Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Regelschulen an der Universität Erfurt umfasst 300 Leistungspunkte und zehn Semester. Aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMVV-WDG) und der FSU Jena geht der Auftrag hervor, das Lehramtsstudium um Inhalte in den Bereichen Inklusion und Multiprofessionalität sowie digitale Lernkultur zu ergänzen. Dazu ist eine Aufstockung und Angleichung der Anzahl der Leistungspunkte des Lehramtsstudiengangs an der FSU Jena erforderlich. Dies ist nur durch Verlängerung des Studiums um ein Semester umsetzbar.

Die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die FSU Jena die Studienordnungen für den Studiengang für das Lehramt an Regelschulen entsprechend abändern und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die notwendige Änderung und Anpassung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen erlassen und in Kraft setzen kann.

Die ebenfalls vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmung für die Gewährung der bisherigen Fachleiterzulage ist erforderlich, da die Besetzung der diese Regelung ersetzenden Ämter noch nicht abgeschlossen ist. Ab Januar 2024 würden diese Fachleiter keine Zulage mehr erhalten, obwohl sie für die Ausbildung von neuen Lehrkräften weiter benötigt werden.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verlängerung des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Regelschulen von neun auf zehn Semester werden Mehrkosten entstehen, die aus Mitteln der Hochschulen zu tragen sind. Zur Deckung dieser Mehrkosten dienen die im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der FSU Jena und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom Land zur Verfügung gestellten Haushalts- und Fördermittel.

Die Verlängerung des Studiums hat keine besoldungsrechtlichen Folgen.

Die durch die vorgesehene Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes verlängerten Zahlungen von Zulagen sind aus dem im Haushaltsentwurf 2024 veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen."

2. Dem § 38 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben und die zur Ersten Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), zugelassen worden sind, denen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 zugrunde lagen, legen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), ab. Sie setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort.

(7) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben, denen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, zugrunde lagen und noch nicht zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen zugelassen worden sind, legen die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294), ab und setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort, sofern sie nicht nach Maßgabe der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studienordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen in den neuen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Regelschu-

len im Umfang von 300 Leistungspunkten gewechselt sind. Der Wechsel in diesen neuen Lehramtsstudien-gang ist mit dem ersten Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen dem Landesprüfungsamt mitzuteilen."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In § 67 c Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 2023" durch das Datum "31. Dezember 2024" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****Zu Artikel 1:**

Nach den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des TMVVWDG mit der FSU Jena soll das Studium für das Lehramt an Regelschulen von 270 auf 300 Leistungspunkte aufgestockt und damit um ein Studiensemester verlängert werden, um neue Studieninhalte u.a. in den Bereichen Inklusion, soziale Diversität und digitale Lernkultur zu implementieren.

Zu Artikel 2:

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die übergangsweise Zahlung einer Zulage an Fachleiterinnen und Fachleiter über den 1. Januar 2024 hinaus möglich ist. Sinn und Zweck der übergangsweise gewährten Zulage war, den Übergangszeitraum bis zur Besetzung von Funktionsstellen und Fachleiter zu überbrücken. Dieser Übergangszeitraum hat sich auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen in der zweiten Phase der Lehrerausbildung verlängert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

Mit der Gesetzesänderung in § 12 wird ermöglicht, dass der Studiengang für das Lehramt an Regelschulen an der FSU Jena, der mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird, denselben Umfang von 300 Leistungspunkten und dieselbe Dauer von zehn Studiensemestern hat, wie das Bachelor-/Masterstudiengangmodell für das Lehramt an Regelschulen an der Universität Erfurt. Dies ermöglicht die Implementierung neuer Studieninhalte u.a. in den Bereichen Inklusion, soziale Diversität und digitale Lernkultur.

Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Die neuen Absätze 6 und 7 des § 38 legen fest, dass Lehramtsstudierende, deren Studium soweit fortgeschritten ist, dass sie bereits zur studienbegleitend abzulegenden Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen nach den bisher geltenden Bestimmungen zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, die Erste Staatsprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Weiterhin haben sie nach den bisher geltenden Studienordnungen, die ein Lehramtsstudium von 270 Leistungspunkten vorsehen, ihr Lehramtsstudium zu absolvieren. Lehramtsstudierende, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen begonnen haben und noch nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, können die Prüfung nach den neuen Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen ablegen, wenn sie nach Maßgabe der in den Studienordnungen der FSU Jena vorzusehenden Übergangsbestimmungen in den neuen Studiengang gewechselt sind. Den Wechsel haben sie mit dem ersten Antrag

auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen dem Landesprüfungsamt für Lehrämter mitzuteilen. Ansonsten legen sie die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. Die noch zu erlassende neue bzw. zu ändernde Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen soll zeitgleich mit den neuen Studienordnungen zum Wintersemester 2025 in Kraft treten.

Zu Artikel 2:

Mit der Wiedereinführung von Funktionsämtern für Fachleiter mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) wurde in der Überleitungs- und Übergangsvorschrift des § 67 c Abs. 3 geregelt, dass Beamte, denen zuvor die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern gezahlt wurde, diese Zulage weiter gewährt wird, soweit sie die Tätigkeit als Fachleiter mit mindestens einer hälftigen Verwendung weiterhin ausüben und ihnen das Amt 'Seminarrektor' der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden ist. Die Weitergewährung der Zulage wurde bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Da die Besetzung der Funktionsstellen nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein wird, soll die Übergangsregelung um ein Jahr verlängert werden.

Zu Artikel 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 noch in dieser Legislaturperiode soll gewährleistet werden, dass die für die umfangreichen Änderungen der Studienordnungen des Lehramtsstudiengangs und für die Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen sowie für deren rechtzeitiges und zeitgleiches Inkrafttreten notwendige Zeit bis zum vorgesehenen Start des neuen Studiengangs zum Wintersemester 2025 vorhanden ist.

Artikel 2 des Gesetzes muss zum 31. Dezember 2023 in Kraft treten, um eine Unterbrechung der in der Überleitungs- und Übergangsvorschrift des § 67 c Abs. 3 geregelten Weitergewährung der Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern bis zur Besetzung der Funktionsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter zu vermeiden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion
der SPD:

Marx

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich